1Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1968	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 68	**Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen** . . . . . *GVBl. II 42-6*	167
8. 6. 68	Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte *GVBl. II 210-22*	168
8. 6. 68	Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte . . . . . *GVBl. II 210-23*	170
14. 6. 68	Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes *GVBl. II 83-16*	172
25. 6. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 91-11*	173

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen*)

Vom 10. Juni 1968

Auf Grund des Art. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 148) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der vom 1. Juni 1968 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 10. Juni 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

*) GVBl. II 42-6

Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen (AO-Anwendungsgesetz — AO-AnwG —) in der Fassung vom 10. Juni 1968

§ 1

(1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sind folgende Gesetze in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäß anzuwenden:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925),
3. die Allgemeinen Bewertungsvorschriften und der Erste Abschnitt der Besonderen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Beachtung der Art. 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851),
4. das Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981),
5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446),
6. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429),
7. die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
8. Art. 6 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877) mit der Maßgabe, daß in § 1 Abs. 2 Nr. 3 an die Stelle des 31. Dezember 1967 der 31. Dezember 1968 tritt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Gesetze finden keine Anwendung, soweit für eine Abgabe durch Landesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsvorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze zu erlassen. Er kann bundesrechtliche Vorschriften zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze für anwendbar erklären.

§ 3[1])

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15).

Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte*)

Vom 8. Juni 1968

Auf Grund des § 33 Abs. 4 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Es werden folgende gemeinsame Jugendschöffengerichte eingerichtet:

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
   a) in Darmstadt für den Bezirk der Amtsgerichte
      Darmstadt
      Dieburg
      Groß-Gerau
      Langen
   b) in Offenbach am Main für den Bezirk der Amtsgerichte
      Offenbach am Main
      Seligenstadt
   c) in Bensheim für den Bezirk der Amtsgerichte
      Bensheim
      Fürth
      Lampertheim

*) GVBl. II 210-22

2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
   in Frankfurt am Main für den Bezirk der Amtsgerichte
   Frankfurt am Main
   Bad Homburg v. d. H.
   Königstein i. Ts.
   Usingen
   Bad Vilbel

3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
   in Fulda für den Bezirk der Amtsgerichte
   Fulda
   Hünfeld

4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
   in Friedberg für den Bezirk der Amtsgerichte
   Friedberg
   Butzbach

5. im Bezirk des Landgerichts Hanau
   in Gelnhausen für den Bezirk der Amtsgerichte
   Gelnhausen
   Schlüchtern

6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
   a) in Kassel für den Bezirk der Amtsgerichte
      Kassel
      Fritzlar
      Homberg, Bez. Kassel
      Hofgeismar
      Melsungen
      Rotenburg a. d. Fulda
      Witzenhausen
      Wolfhagen
   b) in Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte
      Korbach
      Arolsen
      Bad Wildungen
   c) in Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte
      Eschwege
      Sontra

7. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
   a) in Limburg a. d. Lahn für den Bezirk der Amtsgerichte
      Limburg a. d. Lahn
      Hadamar
      Weilburg
   b) in Dillenburg für den Bezirk der Amtsgerichte
      Dillenburg
      Herborn

8. im Bezirk des Landgerichts Marburg a. d. Lahn
   in Marburg a. d. Lahn für den Bezirk der Amtsgerichte
   Marburg a. d. Lahn
   Biedenkopf
   Frankenberg-Eder
   Kirchhain

9. im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
   in Wiesbaden für den Bezirk der Amtsgerichte
   Wiesbaden
   Eltville am Rhein
   Hochheim a. M.
   Idstein
   Rüdesheim am Rhein
   Bad Schwalbach.

§ 2

Das Amtsgericht Nidda bleibt bis zum 31. Dezember 1968 gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk der Amtsgerichte Nidda und Büdingen einschließlich des früheren Amtsgerichts Ortenberg.

§ 3

Die Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Jugendschöffengerichte vom 26. August 1960 (GVBl. S. 171)[1] wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1968

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

1) GVBl. II 210-7

Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte*)

Vom 8. Juni 1968

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen werden zugewiesen

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
   a) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Fürth
      Lampertheim
      dem Amtsgericht Bensheim,
   b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Dieburg
      Groß-Gerau
      Langen
      dem Amtsgericht Darmstadt,
   c) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Seligenstadt
      dem Amtsgericht Offenbach am Main,
2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Bad Homburg v. d. H.
   Königstein i. Ts.
   Usingen
   Bad Vilbel
   dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
   aus dem Bezirk des Amtsgerichts
   Hünfeld
   dem Amtsgericht Fulda,
4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
   aus dem Bezirk des Amtsgerichts
   Butzbach
   dem Amtsgericht Friedberg,
5. im Bezirk des Landgerichts Hanau
   aus dem Bezirk des Amtsgerichts
   Schlüchtern
   dem Amtsgericht Gelnhausen,
6. im Bezirk des Landgerichts Kassel
   a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Sontra
      dem Amtsgericht Eschwege,
   b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Fritzlar
      Hofgeismar
      Homberg, Bez. Kassel
      Melsungen
      Rotenburg a. d. Fulda
      Witzenhausen
      Wolfhagen
      dem Amtsgericht Kassel,
   c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Arolsen
      Bad Wildungen
      dem Amtsgericht Korbach,
7. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
   a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts
      Herborn
      dem Amtsgericht Dillenburg,
   b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Hadamar
      Weilburg
      dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn,
8. im Bezirk des Landgerichts Marburg a. d. Lahn
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Biedenkopf
   Frankenberg-Eder
   Kirchhain
   dem Amtsgericht Marburg a. d. Lahn,
9. im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Eltville am Rhein
   Hochheim a. M.
   Idstein
   Rüdesheim am Rhein
   Bad Schwalbach
   dem Amtsgericht Wiesbaden.

§ 2

Es werden zugewiesen die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters allein gehören, wenn sich ein Angeschuldigter bei Erhebung der Anklage in Untersuchungshaft befindet, mit Ausnahme der Jugendsachen und der Fälle, in denen der Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung

*) GVBl. II 210-23

gestellt ist; zugewiesen werden ferner die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die der Amtsrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, sowie die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund des § 115 a der Strafprozeßordnung und auf Grund der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes; von der Zuweisung ausgenommen sind die richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund des § 128 der Strafprozeßordnung;

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
   a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Fürth
      dem Amtsgericht Bensheim,
   b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Dieburg
      Groß-Gerau
      Langen
      dem Amtsgericht Darmstadt,
   c) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Seligenstadt
      dem Amtsgericht Offenbach am Main,
2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Bad Homburg v. d. H.
   Königstein i. Ts.
   Usingen
   Bad Vilbel
   dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Bad Hersfeld
   Hünfeld
   Lauterbach
   dem Amtsgericht Fulda,
4. im Bezirk des Landgerichts Hanau
   aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schlüchtern
   dem Amtsgericht Gelnhausen,
5. im Bezirk des Landgerichts Kassel
   a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Sontra
      dem Amtsgericht Eschwege,
   b) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Fritzlar
      Hofgeismar
      Homberg, Bez. Kassel
      Melsungen
      Rotenburg a. d. Fulda
      Witzenhausen
      Wolfhagen
      dem Amtsgericht Kassel,
   c) aus dem Bezirk der Amtsgerichte
      Arolsen
      Bad Wildungen
      dem Amtsgericht Korbach,
6. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Dillenburg
   Hadamar
   Herborn
   Weilburg
   Wetzlar
   dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn,
7. im Bezirk des Landgerichts Marburg a. d. Lahn
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Biedenkopf
   Frankenberg-Eder
   Kirchhain
   dem Amtsgericht Marburg a. d. Lahn,
8. im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
   aus dem Bezirk der Amtsgerichte
   Eltville am Rhein
   Hochheim a. M.
   Idstein
   Rüdesheim am Rhein
   Bad Schwalbach
   dem Amtsgericht Wiesbaden.

§ 3

Das Amtsgericht Nidda bleibt bis zum 31. Dezember 1968 zuständig für die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Büdingen einschließlich des früheren Amtsgerichts Ortenberg.

§ 4

Die Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 20. Juni 1966 (GVBl. I S. 147), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1967 (GVBl. I S. 64)[1]), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1968

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Strelitz

1) GVBl. II 210-18

Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutverkehrsgesetzes*)

Vom 14. Juni 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11) und auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den §§ 11, 25, 26, 35, 41, 42 mit Ausnahme des Rebenpflanzgutes, und 76 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) werden den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Zuständige Behörde nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes für die Überwachung des Verkehrs mit Rebenpflanzgut ist die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim.

§ 3

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen nach § 78 des Saatgutverkehrsgesetzes der Regierungspräsident, soweit nicht das Bundessortenamt oder das Hauptzollamt zuständig ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juni 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 83-16

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz*)

Vom 25. Juni 1968

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 455), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Satz 2 der Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 355) werden die Worte „vierunddreißig Deutsche Mark" durch die Worte „zweiunddreißig Deutsche Mark und siebzig Pfennig" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 91-11

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,70 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 719 99, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66